Landwirte und Imker – eine langjährige Partnerschaft

von Doreen Rath, Vizepräsidentin des Thüringer Bauernverbandes

Landwirte und Imker sind seit jeher Erntepartner – sie arbeiten mit und in der Natur, produzieren hochwertige Lebensmittel und tragen gemeinsam zum Erhalt unserer Kulturlandschaft bei. Wenn man es genau betrachtet, sind sich Landwirte und Imker in vielerlei Hinsicht doch erstaunlich ähnlich: sobald die ersten Sonnenstrahlen im Frühjahr kommen, werden beide unruhig und müssen raus auf die Felder. Zudem stehen beide regelmäßig vor der Herausforderung, dass ihre „Mitarbeiter" ihren eigenen Kopf haben – sei es die Biene, die lieber zur Nachbarwiese fliegt, oder die Milchkuh, die sich ausgerechnet den matschigsten Fleck auf der Weide zum Liegen aussucht.

Natürlich gibt es auch Reibungspunkte, insbesondere wenn es um die Themen Pflanzenschutz und Flächenbewirtschaftung geht. Da können die Meinungen schonmal weit auseinander gehen. Umso wichtiger sind eine sachlich fundierte Aufklärung, gegenseitiges Verständnis und ein bisschen Vertrauen. Oftmals liegt es aber auch an politischen Vorgaben, die beiden das Leben schwer machen. Zu nennen wäre hier beispielsweise das Beizverbot im Raps. Der Raps spielt in Deutschland eine zentrale Rolle – sowohl in der Fruchtfolge der Landwirte als auch als Trachtpflanze für Bienen. Mit seinem frühen Blühzeitpunkt, seinem hochwertigen Pollen und seinem reichen Nektarfluss ist er eine der wichtigsten Nahrungsquellen für Honigbienen und viele andere Bestäuber und damit die „Cash-Crop" für Imker. Gleichzeitig liefert Raps wertvolles Öl für Lebensmittel, Biodiesel und Viehfutter. Durch das Beizverbot müssen Landwirte nun häufiger großflächig mit Insektiziden spritzen, um Schädlinge wie den Rapserdfloh oder die Kleine Kohlfliege zu kontrollieren. Hierdurch entfaltet sich jedoch oft eine breitere Wirkung auf Nützlinge als das bei der Saatgutbeizung der Fall ist, die gezielter und wirkstoffsparender wirkt. Der Wegfall relevanter Lösungen und Wirkstoffe im Pflanzenschutz beim Raps führt unweigerlich zu Behandlungslücken gegen Schädlinge und Krankheiten, die für den deutschen Rapsanbau den Verlust von Wettbewerbsfähigkeit bedeuten. Wenn es so weiter geht, wird der Rapsanbau in Thüringen kaum noch ökonomisch abzubilden sein, was dann auch negative Folgen für Imker nach sich zieht. An dieser Stelle sollte also eine differenziertere Betrachtung des Beizverbotes erfolgen.

Die Debatte um den Raps zeigt: Landwirte und Imker sitzen bei vielen Herausforderungen im selben Boot – oder besser gesagt: auf der gleichen Blüte. Nur durch Dialog und gemeinsame Lösungen können wir eine nachhaltige, vielfältige und produktive Kulturlandschaft bewahren. Denn letztlich gilt: „Wo Bauern säen und Bienen fliegen, wächst eine Zukunft für alle."

Düngung: Bauernverband erreicht Klarstellung

Nach zahlreichen Gesprächen und Schreiben des Thüringer Bauernverbandes (TBV) gibt es nun eine Lösung bei der Problematik „Düngeverbot aufgrund des Bodenzustandes": Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TMWLLR) ließ mit einem Schreiben vom 17. Februar verkünden, dass eine Präzisierung bei der Begrifflichkeit „gefrorener Boden" im Hinblick der Düngeverordnung bzw. des Verbotes der Aufbringung von Düngemitteln auf gefrorenem Boden vorgenommen wurde. Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum wurde angewiesen, den entsprechenden Passus in den Fachinformationen und auf seiner Homepage aufzunehmen und in der Fläche anzuwenden.

Im Einzelnen wird folgender Auslegungshinweis ergänzt:

- Nicht um einen „gefrorenen Boden" handelt es sich bei Überfrieren des Bodens über Nacht, bei dem sichergestellt ist, dass die Frostschicht im Tagesverlauf auftaut und der Boden somit aufnahmefähig wird.

Achtung! Es gilt jedoch uneingeschränkt:

- Auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden ist o.a. Ausbringung von Düngern untersagt.
- Ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer oder auch auf benachbarte Flächen sind in jedem Fall zu vermeiden; dabei sind die entsprechenden Vorgaben zu den Abstandsregelungen und Hangneigungen nach § 5 Abs. 2 und 3 DüV ebenfalls jederzeit einzuhalten.

Mit dieser Festlegung können, unter Einhaltung der düngerechtlichen Vorgaben zur Ausbringung von Düngern, gleichzeitig Strukturschäden des Bodens im Sinne des Bodenschutzes vermieden werden, so das TMWLLR weiter.

Das Schreiben finden Sie auf der Homepage des TBV unter www.tbv-erfurt.de/themen/duengung-rote-gebiete
oder hier:

TBV

Familienbetriebe wählen 3

Oßmannstedter Gespräche 5

Grundsteuerreform 7

Strip-Till-Projekt 12

Zwei hochkarätige, traditionelle und immer wieder gutbesuchte Veranstaltungen bilden den Schwerpunkt in diesem Heft: Der Thüringer Milchtag sowie die Oßmannstedter Gespräche. Lesen Sie auf den Seiten 4 und 5 über das was die Branche beschäftigt, welche Herausforderungen bewältigt werden müssen und warum Austausch und Dialog zwischen den Akteuren aus der Landwirtschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft so essentiell sind.